

Gesetzentwurf, sondern nur einen Plan der hohen Staatsregierung enthält, und es daher kaum zulässig sein dürfte, einzelne §§. desselben zu amendiren, so wollte ich nur, — insofern mein Bedenken begründet wäre, — den allgemeinen Antrag stellen: „Es mögen die Prüfungs-Commissionen ermächtigt werden, von den betreffenden Innungen über die Gründe der Zurückweisung von Prüfungsarbeiten oder Meisterstücken auf Verlangen der Betheiligten Rechenschaft zu fordern, und diese Gründe entweder zu genehmigen oder zu verwerfen.“ Ich behalte mir jedoch für jetzt nur vor, diesen Antrag zu stellen, insofern mein Bedenken durch den Herrn königl. Commissar nicht gehoben würde.

Königl. Commissar D. Merbach: Es wird nur einer kurzen Erläuterung bedürfen, um den Bedenken des geehrten Sprechers zu begegnen. Es ist nicht die Absicht der Regierung gewesen, durch den vorgelegten Plan, an dem gesetzmäßigen Gange der Zulassung der Gesellen zum Meisterrechte, etwas zu ändern. Es wird immer dabei bleiben, daß, wenn die Innung nach der Bestimmung unter 7. ein von einem Einwerbenden ihr vorgelegtes Meisterstück verwirft, ihm der Recurs, wie in den Generalartikeln vorgeschrieben ist, zuerst an die Obrigkeit und dann an die Regierungsbehörde vorbehalten bleibt. Anstatt daß jetzt in solchen Fällen eine andre Innung über das von einer Innung verworfene Meisterstück hat gefragt werden müssen, was immer mißlich war, weil dann zwei technische Urtheile einander gegenüber standen, die formell einander gleich waren, und wo die entscheidende Behörde immer unbestimmt war, welchem Urtheile ein höheres Gewicht beizulegen sei, wird die Prüfungs-Commission in solchen Recursfällen als technische Behörde eintreten, von welcher ein Gutachten über das von der Innung ausgesprochne Urtheil zu geben sein wird, und die Recursbehörde wird sich nach dem Urtheile der Prüfungs-Commission richten. Daß man sie unmittelbar als Recursbehörde hätte aufstellen wollen, schien bedenklich, weil man in den gesetzmäßigen Gang des Recursverfahrens eine Mittelinstanz eingeschoben hätte, die nicht einmal verfassungsmäßig als solche auftreten konnte. Unter dieser Voraussetzung wird sich vielleicht der Antrag des Herrn D. Crusius erledigen, weil es sonach gar nicht die Absicht gewesen ist, denen, welche das Meisterrecht erwerben wollen, die Mittel zu benehmen, wodurch sie sich gegen ungerechte Abweisung von Seiten der Innungen sicher stellen können.

D. Crusius: Die Erläuterung des Herrn Commissars ist mir vollkommen genügend und beruhigend, und mein Antrag, den ich vorhin nur eventuell stellte, erledigt sich durch dieselbe.

Graf Hohenthal (Püchau): Aus demselben Grunde, wie Hr. D. Crusius, will auch ich mir erlauben, zu §. 7. ein Amendement zu stellen, bitte aber zuvor die Kammer um Erlaubniß, einige Bestimmungen des Generale von 1780 vorlesen zu dürfen.

Präsident v. Gersdorf: Es wurde allerdings vom D. Crusius vorhin ein Gegenstand, welcher den 7. Punkt betraf, in

die allgemeine Berathung eingeflochten, auch ist das Amendement des Grafen Hohenthal schon früher eingereicht worden; ich würde aber doch bitten, das beabsichtigte Amendement erst an der betreffenden Stelle vorzubringen.

Referent v. Watzdorf: In Beziehung auf das Deputations-Gutachten sind mehrere Bemerkungen gemacht worden, welche sowohl dasselbe, als die Vorlage der Regierung betreffen; sie sind aber ziemlich erledigt, und es bleibt mir nur noch übrig, Einiges auf den Antrag des v. Posern zu erwiedern. Ich glaube nicht, daß der geehrte Antragsteller von der Ansicht ausging, eine facultative Prüfung auszuschließen, weil sonst sich der Mangel an diesen Leuten noch größer darstellen wird.

v. Posern: Der Hr. Referent hat den Sinn meines Antrags ganz richtig angegeben.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe nur noch an die Mitglieder der Deputation die Frage zu richten: ob sie den Antrag des Herrn v. Posern zu dem ihrigen erheben wollen?

Bürgermeister Wehner: Ich habe nichts dagegen. Es kann nicht schaden, wenn die Worte noch aufgenommen werden. — Auch die übrigen Mitglieder der Deputation erklären sich damit einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Nachdem das Amendement des Herrn v. Posern in das Deputations-Gutachten aufgenommen worden ist, wird sich die Sache mit einer Frage erledigen: ob die Kammer das Gutachten der Deputation (s. Nr. 3. S. 24.) annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß wir nun zu den einzelnen Punkten übergehen können, da im Allgemeinen nichts mehr zu erwähnen und die allgemeine Berathung für geschlossen zu achten sein dürfte. Ich glaube nicht, daß hier eigentliche Artikel vorliegen und einzelne Fragen auf Annahme der einzelnen Punkte unter C., sondern nur auf das Deputations-Gutachten zu den verschiedenen Punkten die Frage zu stellen sei: ob man das Deputations-Gutachten annehme? und endlich die Hauptfrage. Ich wollte das vorher erwähnen, damit ich die Ansicht der Kammer vernehmen könnte.

Bürgermeister Starke: Falls nicht zur speciellen Durchgehung der einzelnen Abschnitte geschritten würde, würde ich mir zum 6. und 12. eine Bemerkung erlauben.

Präsident v. Gersdorf: Die allgemeine Discussion ist geschlossen.

Bürgermeister Starke: Die Deputation hat aber nur zum 3., 12. und 13. Abschnitte ein Gutachten gegeben.

Präsident v. Gersdorf: Ehe wir dazugelangen, würden Sie die Güte haben, das zu erwähnen.

Referent von Watzdorf verliest nun den ersten Punkt wie folgt:

Grundzüge
der Einrichtung von Prüfungs-Behörden für
die Bauhandwerker.

1. Es sollen Prüfungs-Behörden in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Bublissin bestehen.

Bürgerm. Gottschald: Es wird mir in der That schwer,